



## CVP Kanton Schwyz

Sicherheitsdepartement Kantons Schwyz  
Herrn Regierungsrat André Rügsegger  
Bahnhofstrasse 9  
6431 Schwyz

Schwyz, 1. Oktober 2018

### Vernehmlassung Transparenzgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung des Transparenzgesetzes (TPG) und nimmt wie folgt Stellung:

#### 1. Allgemeine Bemerkungen

Die Stimmberechtigten des Kantons Schwyz haben die Transparenzinitiative am 4. März 2018 mit einer äusserst knappen Ja-Mehrheit von 50.28 % angenommen. Diesem Umstand gilt es bei der Umsetzung der Transparenzinitiative Rechnung zu tragen.

Die CVP sieht nicht ein, warum zukünftig das Anmeldeverfahren für alle Majorzwahlen obligatorisch erklärt und somit wilde Listen bzw. Kandidaten aus den Wahlen ausgeschlossen sein sollen. Im Versammlungssystem ist auch keine Offenlegung der Interessensbindungen möglich. Diejenigen Wähler, welche einen (wilden) Kandidaten wählen möchten, der seine Interessensbindungen nicht offengelegt hat, sollen diesen gültig wählen dürfen. Die CVP ist der Ansicht, dass der freie Wählerwille der Transparenz vorgeht. Dies sollte auch im Interesse der Initianten sein, die mit der Transparenzinitiative nach eigenen Angaben die Demokratie und damit den Wählerwillen stärken wollten.

#### 2. Zu den einzelnen Bestimmungen

##### § 2 Abs. 3 TPG:

Betreffend anonyme Spenden stellt sich zum einen die Frage, was der Regierungsrat im Erläuterungsbericht unter „Spenden jeglicher Art“ meint. Sind damit Spenden gemeint, die unter die Offenlegungspflicht fallen oder müssen auch anonyme Spenden, beispielsweise in Höhe von Fr. 20.00, einer gemeinnützigen Organisation zugeführt werden?

Zum anderen stellt sich bei der CVP die Frage, wie und durch wen kontrolliert wird, ob die Parteien, Interessenverbände etc. solche anonymen Spenden effektiv einem gemeinnützigen Zwecke zugeführt haben.

### § 3 Abs. 1 TPG:

Die CVP ist der Ansicht, dass Parteien oder sonstige Organisationen lediglich ihr Budget einzureichen haben, wenn sie Aufwendungen auf kommunaler Ebene von über Fr. 5'000.00 und auf kantonaler Ebene von über Fr. 10'000.00 tätigen. Die Pflicht zur Einreichung des Budgets soll entfallen, wenn eine Partei voraussichtliche Aufwendungen von unter Fr. 5'000.00 bzw. Fr. 10'000.00 hat. Viele Abstimmungs- und Wahlkämpfe erfolgen gänzlich ohne finanzielle Mittel oder mit einem geringen finanziellen Aufwand für einen Flyer im Betrag von wenigen hundert Franken. Die Eingabe solcher Budgets und der vorgeschriebenen Kontrolle ist weder notwendig noch sinnvoll und verursacht sowohl für die Parteien als auch für die Verwaltung unverhältnismässigen Aufwand. Sollte das Budget gleichwohl die vorgegebene Grenze überschreiten, muss die Partei die Aufwendungen immer noch via Schlussrechnung einreichen.

### § 4 TPG:

Im Erläuterungsbericht steht, dass eine Partei oder sonstige Organisation dann nicht meldepflichtig ist, wenn keine Spenden über die in § 4 TPG genannten Beträge (Fr. 5'000 für natürliche Personen, Fr. 1'000 für juristische Personen) eingegangen sind.

Die CVP ist der Ansicht, dass diese Ausnahme von der Meldepflicht explizit in einem separaten Absatz von § 4 TPG erwähnt werden sollte. Die Erläuterung im Bericht reicht hierzu nicht aus.

### § 5 Abs. 1 lit. c TPG:

Ende März ist zu früh, der Zeitpunkt für die Einreichung der jährlichen Spendenliste sollte bis Ende Juni des Folgejahres verlängert werden, damit den vielen ehrenamtlichen Kassieren genügend Zeit bleibt, die Abrechnung bzw. Liste gleichzeitig mit der Jahresrechnung erstellen zu können.

### § 5 Abs. 2 TPG

Die Rechnungsprüfer sollen in kommunalen Bereichen Budget, Schlussabrechnung und Spendenliste prüfen. Die Mitglieder der RPK sind aber meistens in den Parteivorständen tätig und müssten sich quasi selber prüfen. Gemäss Initiativtext (§ 45a Abs. 4 KV) soll der Kanton oder eine unabhängig Stelle diese Prüfung einrichten. Der RPK fehlt es unseres Erachtens an der Unabhängigkeit. Zudem würde es mit dieser Lösung theoretisch 30 verschiedene Vorgehensweisen und Praxen geben.

### § 5 Abs. 3 TPG:

Hier sollte aus Gründen des Datenschutzes und der Rechtssicherheit konkretisiert werden, welche Unterlagen die Prüfstellen von den Parteien verlangen dürfen bzw. welche Unterlagen (namentlich Kontoauszüge) nicht herausgegeben werden müssen. Es kann nicht sein, dass die Prüfstellen Bankauszüge von Parteien herausverlangen können, auf welchen sämtliche parteiinternen Angaben ersichtlich sind. Je nach Partei und nach Zusammensetzung der Prüfstelle könnte die Herausgabepflicht der Unterlagen politisch motiviert sein, was nicht im Sinne des Gesetzgebers sein darf.

### § 9 Abs. 1 lit. b TPG:

Hier fehlt die explizite Erwähnung des Mitglieds eines Vereinsvorstandes im Gesetz, sofern die Offenlegung von Vereinsvorständen denn überhaupt notwendig ist. Aufgrund der praktischen

Bedeutung der Vereine, dürfte es sinnvoll sein, die Mitgliedschaft in einem Vereinsvorstand ausdrücklich zu erwähnen.

#### § 10 TPG:

Die CVP verweist hier auf die allgemeinen Erwägungen bezüglich wilder Listen. Die Möglichkeit der Einreichung von wilden Listen bzw. Kandidaten soll im Kanton Schwyz weiterhin möglich sein. § 10 sollte entsprechend angepasst werden.

#### § 11 Abs. 2 TPG:

Gemäss § 11 Abs. 2 hätten die Wahl- und Abstimmungsbüros bei Kantonsratswahlen und Gemeindewahlen die Interessenbindungen zu prüfen. Die Wahlausschüsse dürften keine Interessenbindungen zu den Parteien und den Kandidaten haben, was in der Praxis kaum möglich sein dürfte. Ein Gemeinderat müsste demnach die Interessen seiner Kollegen prüfen, welche in der Wahl stehen.

#### § 11 Abs. 3 TPG:

Analog § 5 Abs. 3 TPG sollte eine Konkretisierung der einzureichenden Unterlagen vorgenommen werden.

#### § 12 Abs. 2 und 3 TPG:

Aus Datenschutzgründen soll die erste Zeile von Abs. 2 (Veröffentlichung der Register auf der offiziellen Internetseite) gestrichen werden. Die Register über die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen, Parteispenden sowie Interessenbindungen sollen lediglich physisch einsehbar sein und nicht auf der Homepage der jeweiligen Gemeinde publiziert werden. Insbesondere im Register über die Parteispenden sind sehr sensible Daten enthalten, die nach einer gewissen Zeit nicht mehr online abrufbar sein dürfen. Die Verantwortung über ein zentrales elektronisches Register soll zwingend beim Kanton sein, damit der Kontrollaufwand minimiert wird. Der Kanton hat also zwingend ein zentrales elektronisches Register zu führen, auf welches die Gemeinden via Login Zugriff haben und ihre Angaben abfüllen könnten. Der Link zum Register kann dann auf der Gemeinewebsite publiziert werden.

#### § 13 Abs. 2 TPG:

Die CVP ist der Ansicht, dass nach dem Wahlgang nicht nur die Angaben der Kandidierenden die nicht gewählt wurden gelöscht werden sollten, sondern auch die Register über die Finanzierung der Wahl- und Abstimmungskampagnen sowie die Parteispenden.

Da der Kanton i.S.v. § 12 Abs. 2 TPG ein zentrales elektronisches Register zu führen hat, sollte dieser auch für die fristgerechte Löschung der Register verantwortlich sein. Dabei sollte die zentrale webbasierte Datenplattform so ausgestaltet sein, dass zehn Tage nach dem Wahltag eine automatische Löschung aller Register (mit Ausnahme der Interessenbindung der gewählten Kandidaten) erfolgt.

#### § 14 Abs. 1 TPG:

Es soll lediglich die vorsätzliche Verletzung von Offenlegungspflichten mit Busse sanktioniert werden. Die fahrlässige Verletzung soll gestrichen werden.

§ 14 Abs. 2 TPG:

Hier stellt sich die Frage, ob Personengesamtheiten bei einem Administrativverfahren basierend auf Art. 335 Abs. 2 StGB gebüsst werden können.

§ 36 / § 37 Abs. 1 WAG

Da sich die CVP weiterhin für die Beibehaltung der wilden Listen einsetzt, müsste § 36 sowie § 37 Abs. 1 WAG nicht angepasst werden bzw. so angepasst werden, dass wilde Listen/ Kandidaten weiterhin zugelassen sind.

Freundliche Grüsse

CVP Kanton Schwyz

Bruno Beeler  
Präsident

Matthias Kessler  
Fraktionschef